

Statuten

Verein „Kultur im Zentrum“

Oberdorf 6
6243 Egolzwil

Telefon 079 594 92 99 / 041 980 07 43

E-Mail info@kulturimzentrum.ch

Homepage www.kulturimzentrum.ch

Verein «Kultur im Zentrum»

Statuten

Vorbemerkung: Zur einfacheren Darstellung wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen „Kultur im Zentrum» besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ZGB mit Sitz in Eglzwil.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein bezweckt, die kulturellen Werte zu sammeln, zu registrieren und zu visualisieren sowie das historische Bewusstsein und die Dorfkultur zu fördern und zu pflegen.2. Der Verein ist die Trägerin und Betreiberin der Multimedia-Ausstellung eglzwilerleben.ch im Zentrum Oberdorf 6, Eglzwil.3. Der Verein kann eigene Veranstaltungen und Aktionen gesellschaftlichen, kulturellen und geschichtlichen Inhalts vor Ort und in der Region organisieren oder kooperativ und unterstützend mittragen.4. Der Verein kann für Projekte und operative Aufgaben Vereinbarungen mit Dritten abschliessen.

II. Mitgliedschaft, Haftung

Mitglieder	<p>Art. 3</p> <p>Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck finanziell und ideell zu unterstützen.</p>
Erwerb der Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vereinsvorstand auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur Einzahlung eines einmaligen Startbeitrages und des jährlichen Mitgliederbeitrages.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p>Art. 5</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person).</p>
Austritt	<p>Art. 6</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. Die ausgeschiedenen Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- Ausschluss
- Art. 7
1. Bei Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck oder bei wiederholter Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
 2. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der Generalversammlung anfechten.
 3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- Haftung
- Art. 8
1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
 2. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Finanzen

- Finanzierung
- Art. 9
- Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
- a) Einmalige Startbeiträge. Diese betragen:
 - Fr. 50.- für natürliche Personen,
 - Fr. 150.- für juristische Personen und Vereine
 - Fr. 2'000.- für öffentlich-rechtliche Körperschaften.
 - b) Jährliche Mitgliederbeiträge. Diese werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
 - c) Beiträge der öffentlichen Hand, aus Fonds und von Stiftungen
 - d) Einnahmen aus Veranstaltungen, Eintrittsgeldern, Führungen oder Aktionen
 - e) Unterstützungen Dritter (Sponsoring)
 - f) Andere freiwillige Beiträge und Spenden oder Legate
 - g) Unentgeltliche Leistungen der Vereinsmitglieder, weiterer Personen und Firmen

- Projekte
- Art. 10
- Für Projekte muss eine realistische Finanzierungsgrundlage vorliegen.

- Jahresrechnung
- Art. 11
1. Die Jahresrechnung des Vereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.
 2. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember, erstmals abschliessend per 31. Dezember 2020.

Verwendung des Gewinns Art. 12
Der Reingewinn des Vereins ist zu verwenden für die Finanzierung von weiteren Projekten und Anlagen sowie zur Aufstockung des Eigenkapitals.

IV. Organe

Organe

Art. 13
Die Organe des Vereins sind:
1. Die Generalversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Arbeitsgruppe Kultur
4. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung Art. 14
Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
a) Festlegung und Änderung der Statuten
b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
c) Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns
d) Entlastung des Vorstandes
e) Genehmigung des Budgets
f) Genehmigung der Reglemente
g) Genehmigung der Jahresplanung
h) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind, oder die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden
i) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen (Bank- oder andere Kredite)
j) Auflösung und Liquidation des Vereins

Ordentliche Generalversammlung Art. 15
1. Die ordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen. Bei besonderen Umständen (zB. Pandemie) kann die GV um weitere vier Monate aufgeschoben oder im Korrespondenzverfahren abgehalten werden.
2. Die Generalversammlung wird mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich einberufen. Der Einladung sind die Traktandenliste, der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung, das Budget, die Jahresplanung sowie bei Statutenänderungen die

vorgeschlagenen Änderungen beizulegen. Die GV-Unterlagen können auch auf dem elektronischen Weg übermittelt und die Traktanden per Beschlussprotokoll erledigt werden.

3. Anträge, die an der Generalversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Ausserordentliche
Generalversammlung

Art. 16

1. Der Vorstand oder 1/5 aller Vereinsmitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen.
2. Diese hat innert 3 Monaten stattzufinden.

Stimmrecht

Art. 17

1. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
2. Jedes Vereinsmitglied kann sich an einer physischen GV durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch kann keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlussfassung

Art. 18

1. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
4. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

2. Der Vereinsvorstand
Die Zusammensetzung

Art. 19

1. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die alle Vereinsmitglieder sein müssen:
 - Präsident
 - Vize-Präsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Vertretung Arbeitsgruppe Kultur
 - weitere Mitglieder
2. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, selbst.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

Kompetenzen	<p>Art. 20</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit Sorgfalt zu leiten sowie die statutarischen und durch die GV beschlossenen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.2. In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet, die Buchhaltung zu führen, Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und die Ausführung der Beschlüsse zu besorgen.3. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung die Genehmigung der Reglemente.4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss. Der Präsident bzw. in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident hat den Stichentscheid.5. Zulässig sind auch Mehrheits-Beschlüsse aller Vorstandsmitglieder auf schriftlichem Zirkularweg oder via E-Mail.6. Der Vorstand wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppe Kultur.7. Der Vorstand beschliesst den Vereinsbeitritt oder den Vereinsaustritt zu kulturellen Körperschaften.
Geschäftsführung	<p>Art. 21</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich.2. Er kann die operativen Tätigkeiten an Dritte übertragen.3. Der Vorstand erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeiten.
Entschädigung	<p>Art. 22</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand, die Revisoren und die Mitglieder der ArG Kultur amten ehrenamtlich und beziehen kein Sitzungsgeld.2. Auslagen und Spesen können durch entsprechende Belege vergütet werden.3. Besondere Engagements und Projekt kann der Vorstand angemessen entschädigen.
Einbezug von Fachpersonen und Arbeitsgruppen	<p>Art. 23</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Rahmen der ihm eingeräumten Befugnisse ist der Vorstand berechtigt, Fachpersonen oder spezialisierte Organisationen beizuziehen. Diesen kommt beratende Stimme zu.2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben und Projekt-Arbeitsgruppen einsetzen.

- Vertretung nach aussen
- Art. 24
1. Der Vorstand regelt die rechtsverbindliche Unterschrift namens des Vereins sowie die Art der Unterschrift.
 2. Der Vorstand kann eine Einzelperson für einen bestimmten Auftrag schriftlich bevollmächtigen.

Art. 25

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form. Die Zustellung von Mitteilungen via E-Mail an die Mitglieder ist ausdrücklich gestattet. Die Aktualisierung der jeweiligen elektronischen Adressen ist Sache der Mitglieder.

3. Die Arbeitsgruppe Kultur
Die Zusammensetzung
- Art. 26
1. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Kultur (ArGK) und deren Leitung werden durch den Vorstand gewählt.
 2. Die ArGK setzt sich zusammen, aus Kulturtätigen und Personen mit Interesse an der Kultur.

- Aufgaben
- Art. 27
1. Die ArGK berät den Vorstand vor allem in kulturellen Fragen und befasst sich mit Planungs- und Koordinations-Aufgaben.
 2. Die ArGK betreibt die Ausstellung «egolzwilerleben» und bewirtschaftet das materielle und immaterielle Kulturinventar und führt die Liste «Leihgaben».
 3. Vernetzt mit dem Vorstand, pflegt die ArGK Kontakte zu kulturellen Vereinen und Organisationen.

4. Die Revisoren
Revision
- Art. 28
1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
 2. Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und erstatten darüber jährlich Bericht.
 3. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Statutenänderung, Auflösung,
Liquidation
- Art. 29
1. Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
 2. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder notwendig. Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird diese vom Vorstand durchgeführt.
 3. Bei der Auflösung des Vereins sind zunächst sämtliche Schulden zu tilgen. Ein allfällig verbleibendes Vermögen

Verein «Kultur im Zentrum»

Statuten

kann per GV-Beschluss einer Institution mit verwandten kulturellen oder ideellen Zwecken oder der Gemeinde für kulturelle Aufgaben zugewiesen werden.

Genehmigung, Inkraftsetzung

Art. 30

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Juni 2019 und sind an der Generalversammlung vom 24. August 2021 beschlossen worden und in Kraft getreten.

Egolzwil, den 24. August 2021

Präsident

Willi Geiser

Protokollführerin

Yvonne Roos
